

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.51 vom 25. Juni 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2016.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.51)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.51 du 25 juin 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.51 del 25 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 25**

Oktober 2015 rechtswidrig in der Schweiz auf und habe seinen Lebensunterhalt seit November 2015 mit Schwarzarbeit bestritten, wobei er weder den Namen seiner Familienangehörigen in Zürich, bei denen er zuerst gewohnt habe, noch denjenigen seines Arbeitgebers nennen wolle,

dass aufgrund dieser Sachlage davon ausgegangen werden müsse, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzen und weiterhin seinen illegalen Aufenthalt mit Schwarzarbeit bestreiten werde,

dass dieser Schlussfolgerung des Migrationsamtes nicht gefolgt werden kann,

dass das Migrationsamt nicht darlegt, dass der Beurteilte schon früher Anordnungen der Behörden nicht beachtet hätte,

dass das Bundesgericht den Haftgrund der Untertauchensgefahr restriktiv auslegt und es konkrete Anzeichen für dessen Vorliegen verlangt, wobei der Umstand des illegalen Aufenthalts alleine nicht genügt, um diese annehmen zu können,

dass solche konkreten Anzeichen im vorliegenden Fall nicht vorhanden sind,

dass nicht ersichtlich ist, inwiefern das Verweigern der Namen seiner Verwandten und seines Arbeitgebers die Prognose zulassen würde, dass der Beurteilte auch in Zukunft, nachdem ihn die Behörden nun erwischt haben, mit allen Mitteln an seinem illegalen Aufenthalt festhalten würde,

dass sich A\_\_\_\_\_ gegenüber dem Migrationsamt nicht geweigert hat, in seine Heimat zurück zu kehren, sondern vielmehr bestätigt hat, es sei ihm klar, dass er die Heimreise antreten müsse,

dass in Basel eine Tante des Beurteilten lebt, deren Adresse dem Migrationsamt bekannt ist und bei der er (wie bereits vor seiner Verhaftung) unterkommen und auf den Termin der Heimreise warten kann,

dass die Haft damit weder rechtmässig noch verhältnismässig ist,

dass das Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht),

erkennt die Einzelrichterin:

://: Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist unzulässig. Der Beurteilte ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Es werden keine Kosten erhoben.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

lic. iur. Saskia Schärer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.